



GEMEINDE LEHRE

Landkreis Helmstedt

Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lehre

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen. Die Gemeinde Lehre erlässt daraufhin diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Lehre hat am 23.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ in Wendhausen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus anliegender Übersichtskarte hervor und ist mit einer durchgehenden Linie umgrenzt. Die Übersichtskarte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre trat am 19.04.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 19.04.2025. Die Gemeinde Lehre verlängert den Ablauf der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr. **Somit endet die Veränderungssperre nun spätestens mit Ablauf des 19.04.2026.** Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ rechtsverbindlich wird.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vorzunehmen. Entscheidend ist die Verkündung im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetseite <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/amtsblaetter-900000005-34150.html> abrufbar. Nachrichtlich erfolgt auch eine Bereitstellung unter der Internetseite www.lehre.de (Menü: Rathaus + Bürgerservice / Bekanntmachungen).

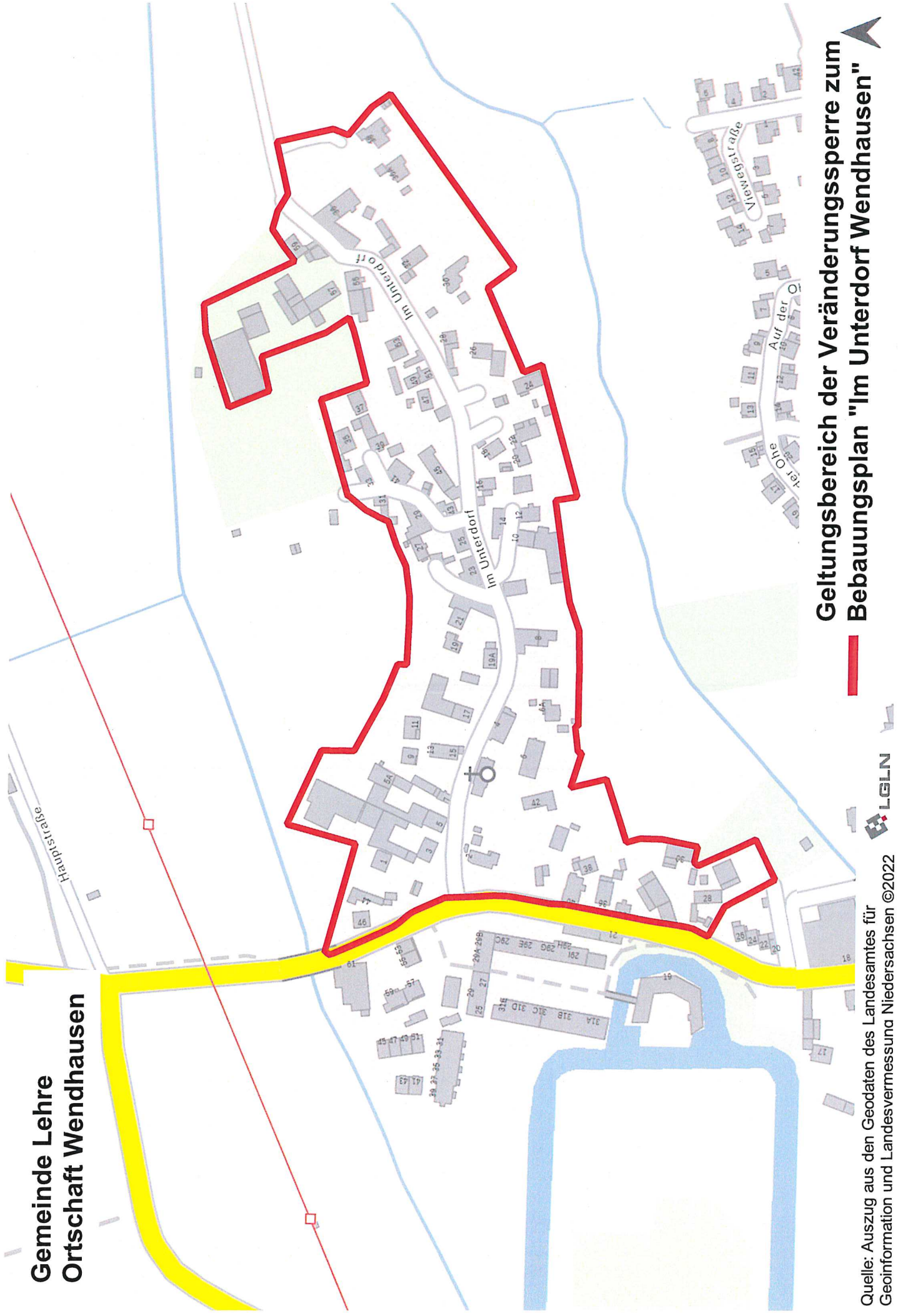
Lehre, den 27.05.2025
Der Bürgermeister


Andreas Busch



Vorstehende Bekanntmachung wurde
im Amtsblatt Nr. 20 am 28.05.2025
bereitgestellt und ist damit verkündet.

**Gemeinde Lehre
Ortschaft Wendhausen**



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2022

**Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan "Im Unterdorf Wendhausen"**

